

Teilbereich 8: Eckersdorf: Fl. Nr. n 549 (t); 550 (t); 551/1; 551 (t); 547; 545 (t); 546 (t); 546/1; 607 (t); 548 (t); 546 (t), Gemarkung Seßlach (t) = teilweise
Größe des Geltungsbereichs: 3.537 m², gemischte Bauflächen

Teilbereich 9: Merlach BV Popp, Fl. Nr. 122 (t), Gemarkung Merlach
Größe des Geltungsbereichs: 7.007 m², gemischte Bauflächen

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat in der Sitzung am 15.11.2022 die eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB behandelt und die 18. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach mit Datum vom 15.11.2022 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Stadtverwaltung wurde mit der Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit beauftragt. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB ist die Beteiligung der Öffentlichkeit erneut durchzuführen, wenn der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird. Im Rahmen dieser erneuten Beteiligung können von allen Bürgerinnen und Bürgern die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Seßlach nach telefonischer Absprache eingesehen werden und entsprechende Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Die Planunterlagen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht (erneute Auslegung, i. d. F. vom 15.11.2022) liegen im Zeitraum von

Freitag, den 02.12.2022 bis einschließlich Montag, den 09.01.2023

in der Stadtverwaltung Seßlach, Marktplatz 98, 96145 Seßlach öffentlich aus.

Die Darlegungsunterlagen (Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht) können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Normen können auch eingesehen werden. Während dieser Frist wird Auskunft über Planungsinhalt und Planungsziel erteilt (Darlegung). Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung in schriftlicher bzw. zur Niederschrift in mündlicher Form und zur Erörterung (Anhörung).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planentwurf mit Begründung für die erneute öffentliche Auslegung können darüber hinaus gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Seßlach

<http://www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen>

eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 18. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt

nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus und können ebenfalls unter oben angegebener Internetadresse eingesehen werden.

Schutzgut	Information von	Information zu
Schutzgut Boden	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken	Teilbereich 9 Hinweis auf Überschwemmungen mit Oberflächenwasser
Schutzgut Boden	Reg. V. Ofr.	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Nachweis der Erforderlichkeit von Grund und Boden, Dokumentation der Leerstände
Alle Schutzgüter	Reg. V. Ofr.	Erstellung eines Umweltberichts
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Teilbereich 4, 6 Hinweis auf Bodendenkmäler
Schutzgut Wasser	LRA Coburg Wasserrecht	Teilbereich 3, 6 und 9 Hinweise zu Hochwasserschutzbereichen
Alle Schutzgüter	Untere Naturschutzbehörde	Hinweise zu Umweltbericht und Ausgleichsflächen
Schutzgut Luft	Untere Immissionsschutzbehörde	Entwicklung von Staub und Lärm
Schutzgut Wasser, Boden	Wasserwirtschaftsamt Kronach	Alle Teilbereiche betroffen Hinweis zu Entwässerungskonzepten, sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes Beachtung der Arbeitshilfe 'Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung' der Bayerischen Staatministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Wohnen, Bau und Verkehr

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Über vorgebrachte Äußerungen befindet der Stadtrat.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Seßlach, den 16.11.2022

gez.

Maximilian Neeb
Erster Bürgermeister